

Glosse

Klaus Günther Philosophie des Staatsexamens

Rede zur Absolventenfeier am Fachbereich Rechtswissenschaft
der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main
am 5. 7. 2000

Liebe Kommilitoninnen und Kommilitonen,
bevor Sie von der »Theorie« in die »Praxis« gehen, noch fünf Minuten Philosophie!
Aus gegebenem Anlaß: »Philosophie des Staatsexamens.« Ist das juristische Staats-
examen überhaupt ein würdiger philosophischer Gegenstand, so wie Gerechtigkeit,
Freiheit, Vernunft und Wahrheit? Angesichts des gegenwärtigen Zustands des Staats-
examens, das Sie nun mit Fleiß und Glück erfolgreich hinter sich gebracht haben,
könnte man an die 11. Feuerbach-These von Karl Marx denken: *Die Philosophen
haben das Staatsexamen bisher nur verschieden interpretiert, es kommt aber darauf
an, es zu verändern.* Die beste Änderung, die das Staatsexamen erfahren könnte, wäre
seine Abschaffung. Das Staatsexamen ist keine wissenschaftliche Prüfung, es erzeugt
wegen seiner Unberechenbarkeit übersteigerte Ängste bei den Studierenden, es be-
einträchtigt das wissenschaftliche Studium und ernährt ansonsten vor allem Repeti-
toren. Wenn schon von der Abschaffung der Strafe die Rede ist, dann sollte *argumen-
tum a fortiori* auch das Staatsexamen abgeschafft werden – schließlich hat es ja einige
Ähnlichkeit mit dem Freiheitsentzug.

Wenn das Staatsexamen aber ein nichtswürdiges Nichts ist – kann man dann darüber
philosophieren? Oh ja, Philosophen hatten schon immer eine Neigung zum Nichts:
Das Nicht-Sein, das Nicht-Ich, die Negation oder Heideggers sich nichtendes Nichts
– in der Philosophie wimmelt es nur so davon. Sie konnten die Erfahrung machen, wie
bedrohlich das Nichts sein kann – und sicher haben Sie beim Schreiben der Haus-
arbeit oder der Klausuren wenigstens einmal jenes existentialistische Gefühl gehabt,
daß im Angesicht des Nichts alles absurd wird. Und diejenigen unter Ihnen, die das
Examen wiederholen mußten, haben erfahren, wie schnell man vor dem Nichts
stehen kann, wenn man das Ganze, um das es beim Examen geht, verfehlt.

Aber lassen wir das melancholische Sinnieren über das Nichts. Wo bleibt das Posi-
tive? Das Sein und das Nichts, so belehrt uns Hegel, sind ohnehin identisch. Was
haben Sie – philosophisch gesehen – von dem Nichts des glücklich bestandenen
Staatsexamens? Es ging Ihnen ums Ganze – aber das Ganze, das sie jetzt gewonnen
haben, ist hier in Frankfurt ja bekanntlich das Unwahre. Doch auch das ist immerhin
etwas und nicht nichts. Sie können sich jetzt wenigstens ein neues Prädikat zulegen:
Sie sind jetzt eine Juristin oder ein Jurist. In Hessen hat dieses Prädikat noch eine
zusätzliche Bedeutung. So heißt es in der Präambel des JAG: Ziel der juristischen
Ausbildung sei »der kritische, aufgeklärt rational handelnde Jurist, der sich seiner
Verpflichtung als Wahrer des freiheitlich demokratischen und sozialen Rechtsstaats
bewußt ist und der in der Lage ist, die Aufgaben der Rechtsfortbildung zu erkennen.«
Diese Formulierung ist selbst eine schöpferische philosophische Leistung. Sie stammt
aus irgendeiner geheimnisvollen Ecke des Gesetzgebungsverfahrens. Die ursprüng-
liche, von Rudolf Wiethölter stammende Formulierung lautete schlicht und ein-
leuchtend: »der kritische, aufgeklärt *und* rational handelnde Jurist«. Irgend jemand

hat während der Beratungen über den Gesetzesentwurf einfach das »und« weggestrichen. Vermutlich aus Kostengründen. So kam der »aufgeklärt rational« handelnde Jurist heraus. Seitdem gibt es das spannende rechtsphilosophische Problem, ob ein Jurist oder eine Juristin auch unaufgeklärt rational oder aufgeklärt irrational handeln kann. Vielleicht finden Sie ja auf Ihrem weiteren juristischen Lebensweg selbst heraus, was ein aufgeklärt rational handelnder Jurist oder Juristin ist.

Wenn »aufgeklärt« nach der berühmten Definition von Kant heißt, daß man den Mut habe, sich seines eigenen Verstandes zu bedienen, anstatt den ungeprüften Urteilen anderer zu folgen, und wenn »rational« heißt, daß man sein Handeln an verallgemeinerbaren Gründen orientieren kann – dann verlangt die hessische Präambel gerade im Hinblick auf herrschende Meinungen sehr viel. Eigentlich sollten Sie alle Philosophen und Philosophinnen werden – was der Schöpfer der ursprünglichen Formel, Rudolf Wiethölter, auch im Sinne gehabt haben mag. Ob Ihnen das gelingt, zeigt sich freilich nicht an den großen Begriffen und den weltumspannenden Großtheorien. Der oder die ideelle Gesamtjuristin des ersten Staatsexamens beweist sich vielmehr an den Mühen der Ebene, in der begrifflichen Durchdringung des Einzelfalls.

Nach meiner bisherigen Prüfungserfahrung kommen einige Kandidaten und Kandidatinnen während des Examens durchaus zu höheren philosophischen Einsichten. Im folgenden will ich Ihnen dazu einige Beispiele aus Hausarbeiten und Klausuren geben, die aus den Bereichen der Rechtsphilosophie und des Strafrechts stammen. Manche davon sind eine wahre Fundgrube für die Philosophie. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es gerade die Examenssituation ist, in der es ja ums Ganze und nicht nichts geht, welche den Kandidaten die Sinne schärft. Erst die Not macht wirklich hell, vor allem die Not der Klausur.

Ein immer wiederkehrendes Problem im Staatsexamen ist die Phänomenologie, die möglichst genaue Beschreibung von Handlungen. In dem folgenden Beispiel ging es um einen Einbruch in eine Villa. Zu prüfen ist unter anderem ein Hausfriedensbruch. Dabei wird in Rechtsprechung und Literatur verschiedentlich die Frage diskutiert, wie weit der Täter in die Wohnung eingedrungen sein muß, um den Tatbestand zu erfüllen. Schon das Stellen des Fußes in die Wohnungstür soll genügen. In der Hausarbeit wurde nach ausführlicher Diskussion folgender Schluß gezogen, der neben seiner philosophischen auch literarische Qualität besitzt: »A befand sich mit dem ganzen Körper in der Villa des C und bewegte sich in ihr. Er drang ein.«

Um Ontologie geht es bei der schwierigen Frage, wann ein menschliches Verhalten Handlungsqualität besitzt. Ein bloßer körperlicher Reflex ist keine zurechenbare Handlung. Auch hier kommt es auf eine exakte Beschreibung an. In einer Klausur wurde das Verhalten eines Autofahrers, der unter epileptischen Krämpfen litt, folgendermaßen beschrieben: »B fuhr mit dem Auto zum Arbeiten, obwohl er dies nicht sollte. Dabei widerfuhr ihm eine Verkrampfung, wodurch er das Gaspedal durchtrat, die Kontrolle über den Wagen verlor und gegen einen Baum fuhr.« Dabei widerfuhr ihm eine Verkrampfung – deutlicher kann man das Schicksalhafte dieses Ereignisses nicht zum Ausdruck bringen.

In einer anderen Klausur über denselben Fall fand sich auch ein originelles geltungstheoretisches Argument über die Erosion von Normen. Der Autofahrer, dem die Verkrampfung widerfuhr, hatte sich trotz der Warnungen seines Arztes ans Steuer gesetzt. Da ist natürlich an Fahrlässigkeit zu denken. Die Pflichtwidrigkeit dieses Verhaltens wurde so begründet: »B hat hier durch Mißachtung der dringenden Empfehlung seines behandelnden Arztes eine gesetzliche Vorschrift zur Mißgeltung gebracht.« Das Phänomen der Mißgeltung von Normen war bis jetzt in der Normentheorie erstaunlicherweise noch völlig unentdeckt geblieben. Es scheint zwischen der

Geltung und der Nicht-Geltung zu liegen. Genauere begriffliche Abgrenzungen müssen hier weiterer Forschung vorbehalten bleiben, und ich bin gerne bereit, eine Dissertation über das Phänomen der Mißgeltung von Normen zu betreuen. Zuweilen finden sich in einigen Arbeiten auch Spuren der Philosophie des Idealismus. Nach einer bekannten, wenn auch verkürzten Formel behauptet der Idealismus, daß das Bewußtsein das Sein bestimme und nicht umgekehrt. Ein Beispiel dazu aus einer Passage über einen Tatbestandsirrtum, die mit folgendem Schluß endet: »Somit hielt K irrige Umstände für gegeben.« Das ist ein wahrhaft idealistischer Gedanke, denn der Irrtum liegt hier nicht beim Täter, sondern in den Umständen, also in der objektiven Welt. Wenn die Vernunft nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt, dann ist das, frei nach dem idealistischen Philosophen Hegel, um so schlimmer für die Tatsachen. Ein ähnliches Beispiel habe ich in einer Arbeit gefunden, in der es unter anderem um den Begriff der Gefahr ging. Dort war zu lesen: »Das Vorliegen einer Gefahr drückt sich in einem Urteil über eine künftige Entwicklung aus.« Auch hier wird so argumentiert, daß das Urteil die Gefahr sei, die Vernunft also die eigentliche Wirklichkeit.

Eine wichtige Ergänzung zum Begriff des Tatbestandsirrtums, die in einer Klausur vorgenommen wurde, möchte ich an dieser Stelle noch hervorheben. Es heißt dort: »A oblag somit einem Irrtum über objektive Tatbestandsmerkmale.« Wir begegnen hier der sogenannten Tatbestandsirrtumspflicht, die als Obliegenheit freilich nur selbstverpflichtenden Charakter hat. Das dürfte ein vielversprechendes Thema für eine größere wissenschaftliche Arbeit, zum Beispiel eine Habilitation, sein.

Ein schwieriges philosophisches Problem ist natürlich die Kausalität. Wie wir alle wissen, reicht die *conditio sine qua non* Formel für die Zurechnung eines Erfolges nicht aus, weil sie zu vieles erfaßt. In einer Klausur fand ich folgende Lösung dieses Problems: »zur Vermeidung von unzumutbaren Kausalketten wird von der hM eine Beschränkung der Kausalität auf eine sich aus der allgemeinen Lebenserfahrung ergebende Kausalität vorgenommen.« Unzumutbare Kausalketten – an so etwas muß Prometheus gedacht haben, als Zeus ihn zur Strafe für seinen Hochmut an einen Felsen schmieden ließ, damit der Adler seine täglich nachwachsende Leber fressen konnte. Ob und inwieweit sich allerdings aus der allgemeinen Lebenserfahrung selbst Kausalität ergeben kann, bedarf noch weiterer künftiger Forschung.

Was das gute Leben sei und wie man es erlangen könne – das ist eine der Hauptfragen der philosophischen Ethik. Die Schädigung der Gesundheit gilt allgemein als Beeinträchtigung des guten Lebens, aber auch schon als eine strafwürdige Beeinträchtigung der normalen Körperfunktionen. Darunter fällt auch das Verursachen einer Bewußtlosigkeit. Dazu eine kleine lebensphilosophische Reflexion aus einer Klausur: »Eine Gesundheitsbeschädigung besteht in dem Hervorrufen eines regelwidrigen Zustands bei einem Menschen. Die Regel ist – im wachen Zustand – die bewußte Teilnahme am Leben. Mithin ist eine – wie hier bei B – unfreiwillig erlangte Bewußtlosigkeit ein von A hervorgerufener regelwidriger Zustand.« Der besondere Reiz dieser Gleichsetzung von körperlicher Unversehrtheit mit der bewußten Teilnahme am Leben liegt darin, daß es ab jetzt endlich möglich sein wird, das Fernsehen als Körperverletzung zu bewerten.

Zur Ethik und Moral gehören auch Fragen der Handlungsmotivation und -bewertung. Das kann wichtig werden für die Entscheidung der Frage, ob und wann jemand mit feindseligem Verhalten eines anderen rechnen muß. In einer Klausur war zu prüfen, ob eine Körperverletzung als »hinterlistiger Überfall« gem. § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB zu qualifizieren sei. Etwas vorschnell, aber mit Blick auf die Beschreibung der Handlungsmotivation durchaus überzeugend, fand sich in der Klausur folgende verblüffend einfache und daher evidente Feststellung: »A hat den B betrogen, er

konnte daher damit rechnen, daß dieser sauer ist, ein hinterlistiger Überfall scheidet damit aus.«

In manchen Klausuren finden sich auch neue Einsichten zur Verteilungsgerechtigkeit. Geradezu revolutionäre Umverteilungsideen kündigen sich in dem folgenden Satz aus einer Klausur an: »Bereicherung bedeutet, daß einem der erlangte Wert nicht zusteht.« Wenn dieses Prinzip erst einmal allgemein durchgesetzt worden ist, dann wird es auch endlich keiner Enteignungen mehr bedürfen, um alle Bereicherten zu entreichern.

Auf die tiefste gerechtigkeitsphilosophische Einsicht bin ich natürlich in einer rechtsphilosophischen Hausarbeit gestoßen. Wie das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft zu denken sei, ist bekanntlich eines der großen Probleme der Sozialphilosophie. Hat das Individuum Vorrang vor der Gesellschaft oder ist umgekehrt der Mensch ein politisches, auf die Gesellschaft hin ausgerichtetes Tier? Einen Ausweg versprechen wohl nur dialektische Theorien. In jener Hausarbeit fand ich dazu folgenden beeindruckenden Vorschlag, den ich einfach kommentarlos wiedergebe: »Das Merkmal der Sozialethik besteht demnach in der Verantwortlichkeit des Gliedes gegenüber der Gemeinschaft und deren Verantwortlichkeit, welche rücklaufend zum Gliede hin verläuft.«

In einer Klausur habe ich schließlich auch eine wichtige Ergänzung zur Psychoanalyse entdeckt. Es ging um die Frage, ob wegen Diebstahls strafbar sein kann, wer seinen fälligen Anspruch auf eine Geldzahlung eigenmächtig durchsetzt. Dazu die folgende bemerkenswerte Ausführung: »Fraglich ist somit, ob sich A selbst befriedigen konnte, da er einen fälligen Anspruch i.H.v. 1000.– aufgrund des Darlehensvertrages mit B hatte.« Wenn es Juristen gelingt, sich aus einem Anspruch selbst zu befriedigen, dann haben sie die höchste Stufe der Sublimation erreicht, die in einem Juristenleben je zu erlangen ist. Die Theorie der Selbstbefriedigung aus Ansprüchen dürfte eine wertvolle Ergänzung der Freudschen Sublimationstheorie sein, die bisher ja nur für die Kunst galt. Vermutlich sind die Verdrängungen, die aus dem schlechten Gewissen über diese Art der Selbstbefriedigung resultieren, ein wichtiger Schlüssel zur Erklärung mancher Ticks und anderer Neurosen von Juristen.

In einer anderen Klausur wurde das Recht der Selbstbefriedigung aus Ansprüchen glatt verneint: »A hatte kein Recht, sich auf diese Weise seinen Anspruch zu holen.«

Wir wissen alle, wo der Bartel den Most holt – ab jetzt wird er von dort auch Ansprüche holen.

Schließlich darf in einer Philosophie des Staatsexamens auch die feministische Analyse nicht fehlen. Allgemein bekannt ist die Geschlechterdifferenz bei den Examensergebnissen – Frauen schließen im statistischen Durchschnitt mit besseren Noten ab als Männer, ohne daß dies allerdings bis jetzt größere Auswirkungen auf die Karriere von Frauen in den juristischen Berufen hätte. Hohe Positionen sind nach wie vor überwiegend mit Männern besetzt. Mir ist vor allem die Geschlechterdifferenz in der Abschlußphase der Prüfung, im Verhalten bei und nach der Verkündung der Noten am Ende der mündlichen Prüfung aufgefallen. Frauen reagieren auf die Mitteilung der Ergebnisse überwiegend anders als Männer. Dies gilt vor allem dann, wenn es sich um gute Ergebnisse handelt und wenn die Erwartungen der Kandidatinnen und Kandidaten übertroffen wurden oder Befürchtungen sich nicht bewahrheitet haben

Frauen können sich in dieser Situation wirklich freuen und diese Freude vor allem auch mitteilen und ausdrücken. Männer reagieren dagegen eher verhalten bis dumpf. Die Maxime, daß ein Indianer keinen Schmerz kenne, scheint für Männer auch im Augenblick des Glücks nach einer erfolgreich bestandenem Prüfung zu gelten. Frauen können vor Glück weinen, sie können ihre Mitprüflinge, die weniger Glück hatten,

trösten – Männer dagegen grinsen höchstens in sich hinein oder klopfen einander auf die Schulter. Ich gestehe, daß ich das männliche Verhalten eher nachfühlen kann, daß ich in dieser Situation die Frauen aber um ihre Expressivität beneide und meine eigene *gender*-Zugehörigkeit bedaure.

Für die meisten Prüferinnen und Prüfer gehört es ja zu den glücklichsten Augenblicken des Staatsexamens, wenn die Kandidaten und Kandidatinnen sich über ihre Ergebnisse freuen. Auch die Prüfer haben Angst vor dem Nichts des Staatsexamens und vor allem davor, einen Kandidaten nach wiederholt nicht bestandener Prüfung auch noch in das berufliche Nichts zu schicken. Obwohl es für die Prüfer nicht mehr ums Ganze geht, fühlen auch sie sich erlöst, wenn sie beim Gratulieren die kalten oder schweißnassen Hände der Kandidaten schütteln und dabei in zufriedene oder glückliche Gesichter schauen. In solchen Augenblicken wird die Last, als welche das Staatsexamen ja auch von den Prüfern empfunden wird, leicht, und all die Flüche, die man beim Korrigieren von Hausarbeiten oder Klausuren ausgestoßen hat, sind dann vergessen. Manchmal erfahren sie auch so etwas wie Dankbarkeit. Das schönste, wenn auch indirekte und ein wenig ambivalente Kompliment ist mir in der vergangenen Woche gemacht worden. Eine Kandidatin, die schon beim Verlassen des Prüfungsraums ihr Handy gezückt hatte, um irgend jemand das überraschend gute Ergebnis mitzuteilen, rief ganz erleichtert: »Du, die haben geile Noten gegeben!« Dazu, wie man sich über ein erfolgreich bestandenes Staatsexamen freut, sagt die Philosophie glücklicherweise nichts. Hier muß von der Theorie zur Praxis, vom Denken zum Tun übergegangen werden. Auch wenn die Männer dabei noch zu lernen haben, lassen wir jetzt die Philosophie des Staatsexamens hinter uns und beantworten Lenins Frage »Was tun?« durch spontane revolutionäre Praxis – einfach, indem wir jetzt feiern und uns gemeinsam über Ihr Staatsexamen freuen!

Jürgen Meyer

Der Rechtsstaat lebt von Reformen

Ausgewählte Schriften und Parlamentsreden zu Kultur, Strafrecht
und Europa aus den Jahren 1962 bis 2001

Politik ohne Wissenschaft ist blind – die Wissenschaft muss sich ihrer politischen Verantwortung stellen. Der Autor, Hochschullehrer und Bundestagsabgeordneter, belegt diese These mit Beiträgen zu Kultur, Strafrecht und Europa.

2001, 381 S., geb., 98,- DM, 715,- öS, 86,- sFr, ISBN 3-7890-6998-1



NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden